

Satzung der Fachhochschule Westküste zur Aufhebung und zum Auslaufen der Diplom-Studiengänge

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 10 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), hat der Senat der Fachhochschule Westküste am 14. Oktober 2009 mit Genehmigung des Präsidiums vom 1. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Aufhebung des Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik

1. In den Diplomstudiengang „Elektrotechnik“ bzw. „Elektrotechnik und Informationstechnik“ werden keine Studierenden mehr eingeschrieben. Der Studiengang wird geschlossen. Lehrveranstaltungen für den Studiengang werden nicht mehr angeboten.
2. Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) in den vorgenannten Studiengängen werden nur noch bis einschließlich Wintersemester 2010/11, 1. Prüfungsabschnitt abgenommen. Diplomarbeiten und Kolloquien müssen bis zum 1. Mai 2011 abgeschlossen sein. Die Prüfungsordnungen „Elektrotechnik“ vom 16.12.1998 (NBl. 1999 MBWFK Schl.-H. S. 35), „Elektrotechnik und Informationstechnik“ vom 09.05.2001 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 683), geändert am 27.06.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 470) und die Studienordnung „Elektrotechnik“ vom 16.12.1998 (NBl. 1999 MBWFK Schl.-H. S. 37) werden aufgehoben.
3. Studierende, die gemäß diesem Beschluss Leistungen nicht mehr erbringen können, haben die Möglichkeit, sich Leistungen aus den Bachelor-Studiengängen anrechnen zu lassen oder in den Studiengang „Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnik“ zu wechseln.

Art. 2 Aufhebung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaft einschließlich der Trialen Modelle Bank und Steuern (Diplom)

1. In die Diplomstudiengänge „Betriebswirtschaft“ bzw. „Triales Modell Betriebswirtschaft Bank und Steuern“ werden keine Studierenden mehr eingeschrieben. Die Studiengänge werden geschlossen. Lehrveranstaltungen für die Studiengänge werden nicht mehr angeboten.
2. Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) in den vorgenannten Studiengängen werden nur noch bis einschließlich Wintersemester 2010/11, 1. Prüfungsabschnitt abgenommen. Diplomarbeiten und Kolloquien müssen bis zum 1. Mai 2011 abgeschlossen sein. Die Prüfungsordnungen „Betriebswirtschaft“ vom 22.04.1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 429) und vom 07.05.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 388), „Betriebswirtschaft Triales Modell Bank“ vom 28.06.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 466), „Betriebswirtschaft Triales Modell Steuern“ vom 20.06.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 474) und die Studienordnungen „Betriebswirtschaft“ vom 22.04.1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 424) und vom 15.05.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 467), geändert am 07.10.2004 (NBl. 2005 MBWFK Schl.-H. S. 93), „Betriebswirtschaft Triales Modell Bank“ vom 15.05.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 462), „Betriebswirtschaft Triales Modell Steuern“ vom 15.05.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 475) werden aufgehoben.
3. Studierende, die gemäß diesem Beschluss Leistungen nicht mehr erbringen können, haben die Möglichkeit, sich Leistungen aus den Bachelor-Studiengängen anrechnen zu lassen oder in den Studiengang „Bachelor Betriebswirtschaft“ bzw. die „Trialen Modelle (Bachelor)“ zu wechseln.

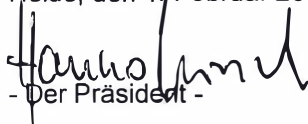
Art. 3 Information der Studierenden

Die betroffenen Studierenden werden mit In-Kraft-Treten durch Aushang an den Prüfungsämtern und im Internet sowie durch ein persönliches Anschreiben über die Beschlüsse informiert.

Art. 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 1. Februar 2010


- Der Präsident -